

Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau
Band: 74 (2000)

Artikel: 300 Jahre Stadtpolizei Aarau 1700-2000
Autor: Pestalozzi, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-558919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

300 Jahre Stadtpolizei Aarau 1700–2000

1. Teil: 1700–1850

Aaraus Stadtpolizei z.B. ist stolze 129 Jahre älter als die Londoner Polizei, die Sir Robert Peel 1829 geschaffen hat. – Eine Corpsgeschichte fehlt bislang; Ratsakten und andere Archivquellen liefern Auskünfte spärlich, nur Beschlüsse und manchmal Reglemente haben sich aus den ersten 150 Jahren erhalten. Der Text – eine Quellenarbeit – verwertet diese Mischung von Aufträgen und andern, abschließenden Protokollnotizen; das Bild bleibt daher lückenhaft. Sämtliche Angaben lassen sich unter den angegebenen Jahrezahlen in den Ratsakten mit Hilfe von deren Register nachprüfen; auf genaue Standortangaben konnte so verzichtet werden.

Aarauer Stadtpolizei 1700–1850

1. Die Aarauer Polizei feiert im Jahre 2000 das 300-Jahr-Jubiläum. Vor 1700 hatten die Bürger alle selber turnusweise eine Nacht Wache stehen müssen, diese Pflicht aber längst «delegiert». Damit war vor allem die Vorstadt durch Einschleichdiebe gefährdet. Ins Protokoll kam:
«Auf Bericht, dass die Wachten, sonderlich zwischen den Bruggen, meist allewegen mit alten, unvermöglichen Burgern, die des Wachtens bereits erlassen, versehen werdind, habend MH. den Herren Officieren aufgetragen, zu verschaffen, dass darin remedirt undt die Wachten besser bestellt werden.»

2. 1700 ist an Stelle einer Miliz-Bürgerwache ein festes und besoldetes Polizei-Corps mit acht Wächtern aufgestellt worden. Es waren wohl ehemalige Söldner, die sich am ehesten für die langen und oft nasskalten Wachtzeiten eigneten. Damit erlosch die Pflicht jedes Stadtbürgers im Wehralter, selber Wache zu gehen oder einen Ersatzmann zu besolden.

3. Die Stadttore blieben nachts bis 1798 geschlossen. Man konnte sie sich auf tun lassen, gegen Gebühr natürlich. Eine Ausnahmeregelung bestand während dem Weinleset am Hungerberg, dann war das gratis, bzw. Aarebrücke und das Katzentörli stunden immer offen. Ebenfalls geschlossen blieben nachts die Grendel, welche die Ausfallstraßen am Kreuzplatz, bei der Obern Mühle und am Rain sperren.

4. Neben der Stadtpolizei gab es noch Kommissionen mit Polizeigewalt, besonders die Ohmgeldner und die Sittenrichter. Letztere wachten über ehebrecherische und trunkene Aarauer und -innen und sprachen Recht im «Chorgericht» unter Vorsitz eines Pfarrers.

5. Ohmgeldner hatten das Recht, eine Wirtschaft Tag und Nacht zu betreten zwecks Kontrolle des Weinverbrauchs. Dazu mussten sie natürlich den ungefähren Stand in den Fässern messen. Diese Männer schworen einen speziellen Treueid auf die Stadtverfassung, und zwar öffentlich. –

1 Auf dieser Darstellung von 1665 unterstreicht Glasmaler H. U. Fisch II. den abgeschlossenen Charakter der ummauerten Altstadt. Geradezu schutzlos liegt die Vorstadt da. Am Rain ist bei «W» der Grendel, das die Schönenwerderstraße sperrende innere Gatter, zu erkennen, ein zweites lag im 18. Jahrhundert

bei der Schanz. Die äußere, nördliche Aarebrücke über die kleine Aare tut einen Holzrahmen wie einen Mund auf; auf der Insel ist daneben das Wachtlokal zu erkennen, stadteinwärts zudem das Schützenhaus. Es gab zwei Wächtergruppen: Vorstadt- und Gassenwächter.



1702 kam Kronenwirt Dürr dran, weil er zu spät bezahlte. Die Stadt drohte, die «Taffere» (Tafel) abzutun und ihn so als gewöhnlichen Schenken (d. h. ohne Speise-Wirtschaft) einzustufen. Dürr appellierte in der Folge an die Landesherren in Bern, die ihm die Kosten aufbrummten.

6. Eine weitere Aufgabe war, im September vor dem Bachabschlag zu kontrollieren, ob alle Bürger in ihren Gefäßen, Standen etc. genügend Wasservorrat hielten, damit zum Löschen wenigstens etwas Nass vorhanden wäre.

7. 1705 wurde der Gönhard zum ersten Mal «verkehrsberuhigt». Man setzte große Steine in den Stadtbachweg, damit er bloß begangen, nicht mehr befahren werden konnte.

8. Im 1712-er Krieg (zweiten Villmergerkrieg) wurde die Wache – speziell für die ungeschützte Vorstadt – durch 30 Soldaten ergänzt; dazu kamen zwölf weitere Mann aufs Schlössli.

9. Die Stadtpolizei war zudem bis 1798 Aug', Ohr und Arm eines mit allen richterlichen Kompetenzen (inklusive Blutbann) ausgestatteten Stadtrats.

10. 1706 war man des «unverbesserlichen Diebs Jean Negrez» aus Toulon leid. Aaraus Hochgericht – seit mindestens 1416 bestehend – verurteilte den Professionellen, anderswo längst gebrandmarkten und für

14 Jahre auf Galeeren geketteten Südfranzosen zum Tode durch den Strang. Nebst Henker und Polizei wurden für solche Anlässe regelmäßig Aaraauer Wehrpflichtige aufgeboden. 1706 musste der baufällige Galgen erneuert werden. Alle daran beteiligten Handwerker, Zimmermeister, Maurer, Schlosser, Schmied, alle Gesellen und Lehrbuben etc., wurden von der Stadtmusik mit klingendem Spiel dorthin hinausbegleitet, während der Arbeit unterhalten und nach der Arbeit wieder vom Großweibel «ehrlich und redlich» gesprochen, weil sie mit dem gebannten Material in Berührung gekommen waren. Die Stadt zahlte ihnen zum Schluss im Rathaus ein großes Nachtessen; der Hauptsünder und ein Komplize wurden gehängt. 1792 starb der mehrfache Brandstifter Daniel Ernst als letzter Verurteilter Aaraus durch das Schwert.

11. 1798 erlosch dann, wegen der zentralen Gerichtshoheit des ersten gesamtschweizerischen Staates «Helvetik», der Blutbann. Die Stadtbehörden hatten jedoch weiterhin für gute Polizei zu schauen.

Weil die Politiker der nunmehrigen Landeshauptstadt abends natürlich nicht durch Wall und geschlossene Tore voneinander getrennt werden konnten, blieben diese ständig offen. Die Bestände an Polizisten wurden solange massiv vermehrt. – 1798 haben zeitweise Basler Dragoner Aufgaben übernommen, weil der neue Stand Aargau noch nicht über Truppen und gar nicht

über eine Kantonspolizei verfügte. Diese kam erst 1803.

12. Wall und Graben wurden 1820–1825 eingeebnet. Mit dem «Süffelsteg» und dem «Zurlindensteg» wurde es vor rund hundert bzw. sechzig Jahren möglich, die Aare zu queren, ohne eine Polizeiwache passieren zu müssen.

Der Stadtrat beschließt die Anstellung ständiger Wächter

«Auf einkommenen Bericht, wie schlecht die Wachen, beides zwischen den Bruggen und in der Vorstadt, versehen werdind, so dass by disen Zeiten von bösem Gesind[el] leicht der Statt Unglückt zugestaltet werden könnte, haben Meine Herren Räth und Burger das deswegen gemacht Project gutgeheißten und erkennt, dass fürterhin 8 behertzte Männer zu ordinari Wächteren, die alternatim die Wachen versehen soltind, bestellt werden; jedem sollte per Nacht 10 Kreuzer bezahlt und von gesambter Burgerschaft, niemand außert den Geistlichen außgenommen, diss Gelt erhebt werden solle; es bezüge sich denn gemachter Überschlag – auch die bemittelten Wittwen mitgerechnet, fronfästlich [auf] 10 Kreuzer. – Herr Baumeister solle deswegen zu mehrerer Sicherheit Wasser by der Usseren Brugg zulaufen machen, und in der Vorstatt auch ein Schilter-Heußli aufrichten.»

Über die Bewaffnung wissen wir direkt nichts. Sie umfasste auf jeden Fall ein Seitengewehr (Schwert, Säbel) und wahrscheinlich eine Hellebarde. Schusswaffen waren im Wachtdienst umständlich, weil feuchtes Wetter dem Pulver zusetzte und diese Vorderladerwaffen deswegen immer wieder entladen werden mussten und das Pulver getrocknet, was gefährlich war. Allgemein sei angefügt, dass der Wachtdienst Kenntnisse und eine Konstitution voraussetzte, die am ehesten bei ehemaligen Söldnern zu finden waren.

Der nördlichere, viel schmalere Aarearm führte offensichtlich nicht immer [genug] Wasser; da das Wachhaus jedoch auf dem Inseli zwischen innerem und äußerem Arm lag, konnte die kurze nördliche Brücke mit dem danebenstehenden Wachhaus anscheinend von Passanten unkontrollierbar umgangen werden. Werkhofgebäude standen schon 1665 im «Alten Werkhof», das Wachhaus westlich der Straße, wie es die Ansichten von Fisch II. zeigen.

Zu Aaraus Besonderheiten gehörte, dass die Wächter zwischen offener Vorstadt und ummauerter Altstadt zirkulieren mussten, was ein Türli im nachts verschlossenen Obern Tor voraussetzte. Als erstes Lokal ist eine Wachstube im Obertor anzunehmen. Ein Heinrich Amsler wurde 1717 eingekleidet; als Profoss sollte er die Stadtfarben ablegen und neu einen grauen Rock mit roten Aufschlägen erhalten und rote Strümpfe tragen. Seine Aufgabe war, Pässe

zu unterschreiben, d. h. er musste vorher Signalelemente lesen. Dies war die erste Uniform, und damit trennte der Rat die Polizeichef-Funktion vom Weibelamt.

1700–1770 Erste Jahrzehnte

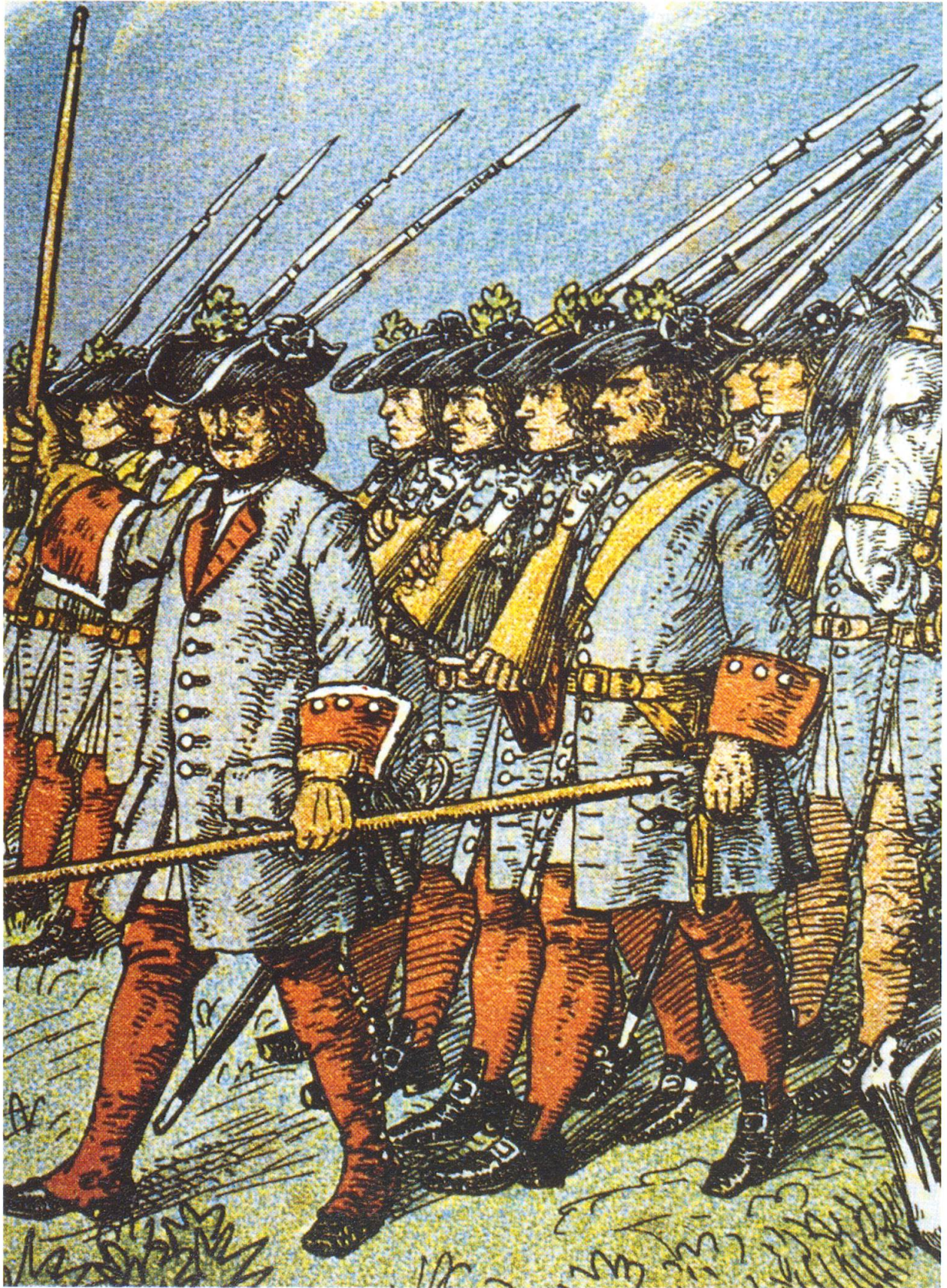
Der erste Wachtmeister Buess (nomen est omen) erhielt pro Woche 7 Batzen, die andern nur 6 Batzen. Daneben gab es einen Sanitätswächter, der «bei dieser Kälte» bei einem Bürger in der Stube Unterschlupf fand; dafür erhielt letzterer 2 Klafter Holz aus dem Gönhard zugeführt. Anscheinend besaß ersterer nur eine unheizbare Wohnung oder wohnte außerhalb der Stadt. Sein Kompetenzbereich lag anscheinend beim Brunnenputzen, Bauw (Tier- und/oder Menschenmist) wegführen und Tierkontrollen. Der Wächter unterstand Inspektor Schmuziger, der wohl Arzt gewesen ist. Dieser wachte darüber, dass die Pest von Frankreich her nicht eindrang. 1724 mahnte der Stadtrat, die Torwächter Amsler am Untern und Hirt am Obnern Tor sollten keine «Handwerksgesellen oder andere verdächtige Leute» durchlassen. Auf dem Renzentor wachte Hassler, auf der Schindbrugg Gassmann. «Auch sollen sie die Bättler zurückweisen.» Wachtbeginn war acht Uhr, mit angelegtem «Ober- und Undergewehr». Zu den Jahrmarktzeiten wurden drei weitere Wächter angestellt, einer bei der Obnern Mühle, einer bei den

Schleifen im Hammer, am Grendel und einer auf dem Obertor. 1725 hatte sich Heinrich Amsler, Wächter beim Zollhaus, das Bein gebrochen. An seine Stelle als Wächter trat, aus dem Siechenamt bezahlt, unterdessen Isaac Hunziker, für 10 Batzen pro Woche. Er sollte «grau mit roten Aufschlägen... mundirt werden». Das entsprach der Berner Uniform von damals.

Die Aufträge variierten: Der Rat verbot 1711 den Metzgern das Tabakrauchen in der Metzg bei 3 Pfund Buße ohne Gnade. 1712 waren Kriegs- und Lärmzeichen, Fackeln und Kracher, bereit zu halten, der Villmergerkrieg drohte, beide Hochwächter auf dem Turm wurden wegen Nachlässigkeit gerügt. Tagsüber standen nun je 2 Wächter unter jedem Tor, gesamthaft 8, nachts aber 8 in der Vorstadt und zwischen den Bruggen 4; die Tore durften nicht vor 5 Uhr geöffnet werden. Bald wurde die Vorstadtwache auf 20 Mann erhöht. 1713 schaffte der Rat den Posten Siechenhaus ab, beordnete Hentz zur Brücke; da die Wächter Lienhard und Schäfer zwei französische Deserteure ins Land gelassen und deren Pässe unterschrieben hatten, setzte er sie ab und für 48 Stunden in Gefangenschaft ins «Grüne Glas». Aarau hat von Bern wegen seiner undichten Grenze einen Rüffel erhalten.

Heinrich Amsler sollte «profos-weis» in der Stadt Gesindel jagen, zur Belohnung von 5 Batzen und Speisung im Spital. Als Trickbetrüger betätigte sich ein Knabe

2 Berner Unteroffizier und Soldaten zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Diese Uniform übernahm die Aarauer Polizei als ihre erste.



aus Rothenburg ob der Tauber, der beim Wechseln von Münzen am Schluss beide behielt. Er fasste eine Stunde am Pranger, wurde vom Scharfrichter mit Ruten gestrichen und lebenslänglich «bannisiert».

Ordnung der Vorstadtwächter, Mayo 1728

1. Alle Wächter müssen sommers ab 9 Uhr auf der Wacht sein, bei Strafe von 1 Pfund, davon gehört die Hälfte dem Verleider, winters aber schon um 7 Uhr.
2. Sie sollen sommers die Viertelstunden am Morgen ausrufen, jedoch ihren Platz nicht vor 5 Uhr verlassen; winters wird erst ab 5 Uhr gerufen, der Platz darf ab 6 Uhr verlassen werden.
3. Die Wächter sollen auf alles, was in der Gass passiert, achten.
4. Sie sollen zwischen den Stunden[rufen] die ganze Vorstadt abpatrouillieren.
5. Sie sollen alle Schwärmereien verleiden und das Vieh samt bellenden Hunden ab der Gass treiben, damit der sorgende Hausvater samt Hausgesinde ruhig sein könne.
6. Auf das Zeichen des Hochwächters sollen sie, wenn in der Landschaft Feuer ausbricht, es dem Schultheißen melden.
7. Bei Regengüssen und Schlagwettern [Gewittern] sollen sie auf die Bäche in der Vorstadt achten und bei Rechen, Brücklein und anderen [Engpässen] Schäden

verhüten. Wo nötig, sind die nächsten Nachbarn ohne großes Geschrei zur Hilfe zu mahnen.

Ordnungen der Hochwächter

1. Die Wachtzeiten sind: Sommers ab 9, winters ab 8 Uhr abends, eine halbe Stund später wird die Nacht [erstmal] angeblasen.
2. Sommers um halb 4, winters um halb 5 wird der Tag angemeldet.
4. Der Trompeter [= Hochwächter] wird alle Sonn- und Jahrmarktstage auch die 12. Stunde aus der Stube heraus blasen.
5. Bricht Feuer aus, so soll ein Gassenwächter ungesäumt zu einem Amtmann laufen, der entscheidet, ob mit dem Feuerhorn die Bürgerschaft zu einem Feuerlauf [Feuerlauf = Aufgebot der Feuerwehr] aufzufordern ist.
6. Die Stadt darf nur mit dem Urlaub des Amtmanns verlassen werden, nachdem ein Stellvertreter bei diesem ordnungsgemäß angemeldet ist.

1776 Die Ordnung des Grendelschließers auf dem Rain

1. Er soll abends nach dem Läuten der Torglocke den Grendel [Gatter quer über Straße] schließen, ebenfalls, wenn noch nicht, den äußern am Ende des Maronier-

Wegs [auf die Schanz], damit ihn nicht das Vieh beschmutzte.

2. Soll er den nächtlichen Schleichhandel von der Wöschnau her unterbinden.

3. Soll er mutwillige Knaben verleiden.

4. Während der Gottesdienste bleibt der Grendel geschlossen.

Aarau er Löhne 1780/99	Betrag in Pfund
Mädchenschule; Lehrerin	165/207
Knabenschule; Lehrer	265
Provisor (Rektor)	413
Stadtpfarrer	857
Organist	280
Sigrist	217
Werkmeister	206–240–266
Handlanger im Bauamt	138
Zeitrichter	126
Gassenwächter (2)	51,5
Hochwächter (2) und freie Wohnung	78
Vorstadtwächter (8)	33
Kaufhausknecht	37
Politische Ämter:	
Amtsschultheiß	384
dazu Meyersches Gültamt	539
Statthalter (Stv.)	200 ca.
Stadtschreiber	541
Großweibel	446
Kleinweibel	335

Die Entschädigungen flossen jeweils aus ganz verschiedenen Kassen, oft folgt der Vermerk: mit Bündte (Garten); auch zum Teil Naturalien, in Geld umgerechnet.

Erste Geschwindigkeitsbeschränkung 1780

Verboten wurde das Galoppieren, Springreiten und Geschwindfahren in Stadt, Vorstadt und über Aare- sowie Torbrücken, mit Pferden bzw. Wagen, Karren und Kutschen; bei Buße von drei Pfund – weit mehr als ein Taglohn eines Gesellen.

Als Begründung nannte das Edikt: Unfallgefahr, Unanständigkeit sowie Überhandnehmen dieser Art des Fahrens.

Die neue Verordnung wurde ab dem Lettner in der Kirche verkündet; Fremde wurden von den Tagwächtern mündlich darauf aufmerksam gemacht; gehorchten jene nicht, sollte die Polizei sie an den Toren abfangen.

1778 Neue Instruktion des Profossen und Bettelvogts

Der Begriff Profoss blieb in Gebrauch bis ca. 1790 und bezeichnet den Verantwortlichen für die Polizei in einer Armeeeinheit oder eben in unserer Stadt. Seine Aufgaben zählte der Stadtrat so auf:

1. Aufsicht über die in- und ausländischen fremden Bettler, die laufend wegzuweisen sind; wer sich länger hier aufhält, wird zuerst ins Taubenhaus gesperrt und dann weggewiesen.

2. Wer unter dem Vorwand, einen Hutten- oder Krätzenhandel zu treiben, bettelt, wird weggewiesen. Aufsicht also über alle Hausierer. Sie sollen auch nicht im Spital beherbergt werden.

3. Im Spital dürfen auswärtige Gesunde nur einmal übernachten und verpflegen, dann müssen sie weiterziehen.

4. Der Bettelvoigt putzt die Rechen am Bach bei Metzg und Fischbank, hält die öffentlichen Brunnen in Ehren, verhindert Salat- und Krautwascherei darin.

5. Er hilft, alltäglich das Muos im Spital auszuteilen und hilft an den Spendtagen in der Kirche; er verjagt die Hunde, damit man gefahrlos zum Spital kommt. Während des Gottesdienstes beaufsichtigt er die Bettler derart, dass sie von 11 bis 15 Uhr Ruhe halten müssen.

6. Einmal im Tag visitiert er das Sonder-Siechenhaus (am Kreuzplatz) und dessen Hausordnung.

7. Es ist ihm verboten, irgendetwas von jemandem zu nehmen, der auf den Markt geht, bei Entlassung aus dem Dienst.

8. Seine Besoldung umfasst (ohne die Erfolgsprämien!)

- alle Fronfasten 4 £ in Geld, d. h. im Quartal,
- jährlich 4 × 1 Paar Schuhe und
- je Spendtag 10 Brote in der Kirche,

- monatlich 4 Pfund Anken und 1 Mäßlein Gemüse im Spital sowie
- jährlich ein Fuder Holz.

Ab 1780 neue Instruktion für die Gassen- bzw. Vorstadtwächter

1. Der Stundenruf bei stürmischem Wetter muss stillstehend geschehen,

2. auch bei den Strohhäusern an der Entfelderstraße, auf dem westlichen Rain und unten am Ziegelrain ertönen.

3. Aufsicht üben über das Unwesen auf den Gassen und in Pintenschenken (die Tavernen fehlen, da nur für bessere Kundschaft); Fleiß zeigen im «Verleiden» (Anzeigen) von Überhöcklern – gegen Erfolgsprämie.

4. «Verdächtige Leute am Tor» untersuchen; am Obertor blieb ein Manns-Türlein bis 22 Uhr offen.

Da aber das Ländtetörli während des Wümmet offen stand, skizzierte der Rat diese Aufgabe hiermit nur sehr summarisch.

5. Allen Dienst selber versehen, ihn nicht an (eigne?) Knaben abtreten;

6. im Dienst auf der Brücke sowohl mit Ober- wie mit Untergewehr (Hellebarde/Gewehr und Degen) versehen antreten;

7. Vikare (Stellvertreter) vorher dem Rat zur Vereidigung zuführen.

Zusätzlich für Vorstadtwächter:

8. Bei nächtlichen stürmischen Regengüssen die Leute aufwecken;
9. Grendel (Zauntore) am Ziegelrain schließen (die an Rain und Kreuzplatz hatten eigene Beschließer).
10. Nachts bellende Hunde den Eigentümern zuführen und diese büßen.
11. In Nächten mit Ziegelbrand die Ziegelei umrunden.

Diese Instruktionen sind sehr flüchtig geschrieben; sie enthalten mit großer Wahrscheinlichkeit nur, was an Lästigem (vom Großweibel) den Wächtern immer wieder eingeschärft werden musste, nicht aber etliche der grundlegenden Aufgaben, wie Abwehr bzw. Verhaftung von Bettlern und anderm Gesindel...

Sie entstanden um 1780 mit Nachträgen, z. B. den vom 15.5.1793, welcher die Öffnung des Obertortörleins bis 22 Uhr regelt.

1789–1797 Französische Revolution

1795 lehnte der Stadtrat das Ersuchen der «Schallenerwerkdirektion» Bern ab, 15 Zuchthäusler in der Stadt zu beschäftigen. Der Stadtschreiber sollte die Abweisung so höflich als möglich abfassen. Im März 1796 beehrte Bern eine Liste der «Fremden», worunter wohl die Nichtschweizer zu ver-

stehen waren; «Schutz», d. h. die Aufenthaltserlaubnis für Miteidgenossen, blieb städtische Sache. Der ab 1786 laufende Druck der Meyerschen Schweizerkarten erfolgte u. a. durch den Franzosen Louis Marie Boucher, für den sich Meyer verbürgte, «da in Frankreich zurzeit keine ordentlichen Verhältnisse herrschten». Boucher, daher ohne Heimatschein, wurde zum Hintersässen um 20 Pfund Jahressteuer angenommen, da er keinem einheimischen Drucker nachteilig war.

1796 haben sich auf eine erledigte Vorstadtwächterstelle 3 Mann gemeldet; den 2 Nichtgewählten ist «ein Viertel Kernen» geschenkt worden, obschon der eine «aus gewissen Gründen» sowieso nicht in Frage gekommen wäre... Die Vakanz war am Sonntag in der Kirche bekannt gemacht worden. Weil im Juli 1796 die Franzosen wirklich bis ins Fricktal vorgedrungen waren, wurden die Wachten um 2 Mann verstärkt, welche tagsüber zwischen den Brücken das fremde Gesindel aus den Passierenden auszuscheiden und zurückzuweisen hatten.

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts taucht eine «verwandte» Körperschaft in den Akten auf. 1796 hat die Hauptaufgabe der «Polizeikommission» des Stadtrats darin bestanden, Streitigkeiten wegen nachbarschaftlicher, vor allem baurechtlicher Nutzungen zu schlichten. So wurde ein bislang öffentlich zugänglicher Brunnen «im Apfelhausen» in geschlossenes Areal versetzt, ebenso «Bauwürfe» (Miststöcke), die als öffentliches

Ärgernis zu weit in die Straße ragten. Der letzte Beschluss unter dem Alten Bern besagte, dass die drei obrigkeitlichen Ankenwäger, nämlich ein Mann Berger und die Frauen Gewiss und Hallauer sich nicht immer mit der ihnen zustehenden Marge von 1½ Kreuzern auf das Pfund Butter begnügten. Wegen Teuerung des Fuhrlohns wurde ihre Marge dann auf 2 Kreuzer/Pfund heraufgesetzt.

Am 24.2.1795 hatten sich Aarauer Knaben im Schachen versammelt, nachdem sie Holz aus Oberholz herbeigeschafft hatten, und ein Fasnachtsfeuer entflammen wollten. Amtschultheiß Hagenbuch persönlich

setzte sich für Bestrafung wegen «unnutzen Feuerns» ein und sandte den Kleinweibel und 2 Wächter auf den Platz. Das sei Holz-frevel! Die – vermutlich alkoholisierten – Knaben hätten die Amtspersonen mit Flüchen empfangen und dann einen Zug durch Alt- und Vorstadt getan, nun seien sie der «Censur» zur Bestrafung überwiesen worden; wir können bloß annehmen, dass dieselbe gelinde verlaufen ist. Am Pfingstsonntag gabs wieder Ruhestörung, dann Chor[Sitten-]gericht und «Gefangenschaft», d. h. einige Stunden Karzer für die Sünder. Die Protokolle zeigen eine heile Welt.

1791

Polizei-Chef: der Kleinweibel Hagenbuch

2 Hochwächter: Franz Ludwig Nüsperli und Hans Georg Ehrsam

2 Gassenwächter: Jakob Schäfer und Samuel Gysi

8 Vorstadtwächter (im Hauptberuf):

Daniel Keller, Posamenter

Samuel Ruffli, Lismer

Daniel Haberstock, Wannemacher

David Meyer, Schneider

Arnold Siebenmann, Schuhmacher

Martin Schmuziger, Nagler

Daniel Lienhard, Messerschmied

Benedikt Hagnauer, Maurer

Die Vorstadtwächter werden sämtlich vor den Rat zitiert wegen Holzverschwendung im Wachtlokal. Ruffli ist betrunken auf die Wacht gegangen und wird besonders zitiert.

1798–1803 Die Helvetik bürgerte Einsassen, aber kaum fremde Soldaten ein

Hin und wieder versuchten ehemalige Soldaten aus Schweizer Regimentern, auf Grund obrigkeitlicher Versprechen Schweizer zu werden. Auch für sie sollten die 20 Jahre Aufenthalt, jedoch im Regiment, gelten. Ende 1798 wurde der Aarburger Offizier Aerni als Schweizer Parlamentsmitglied in eine Kommission gewählt, die solche Fälle zu untersuchen hatte. Da gabs den Trierer namens Schwych in Nidau, der 33 Dienstjahre in Berner Regimentern auf dem Buckel hatte. Die alte Berner Regierung hatte ihren Ehemaligen das Landrecht versprochen, und daran wollte man sich halten.

Nach dem Gesetz von 1799 konnte jeder mehr als 20 Jahre Ansässige um das Bürgerrecht einkommen. Gelegentlich focht eine Gemeinde eine solche Erteilung an, wie das Holderbank beim Webermeister Haaga aus dem Württembergischen tat. Aarau sah darauf, dass die Erteilung des Gemeindebürgerrechts – eine städtische Kompetenz seit der Gründung – Ratssache blieb. Der Rat bereitete ab 1802, namentlich für Lehrer und Erzieher an der Kantonsschule, die großzügige Lösung vor, wie sie an der Laurenzenvorstadt z. B. 1804 für den Kantonsschullehrer Hoffmann, den Bezirksamtmann Schmiel oder den Buchdrucker Sauerländer galt. Wer ein Haus erwarb, erhielt das Ortsbürgerrecht.

Mit Soldatenkindern wollte keine Gemeindefürsorge belastet sein. Sprösslinge fremder Soldaten wurden in das Heimatland ihres Vaters abgeschoben, uneheliche Kinder hiesigen Müttern belassen, im Falle von Armengenössigkeit deren Heimatgemeinden zugesandt. Auch 1804 hatte die Aarauer Polizei ein Verzeichnis der «Soldatenweiber» zu erheben, das leider nicht zum Inventar des Stadtarchivs geworden ist. Zahlreich begleiteten Frauen die Armeen der napoleonischen Zeit, z. B. als Wäscherinnen, Marketenderinnen.

Neue Personenkategorien gingen hier ihren Geschäften nach; am zahlreichsten französische Bürger, die in der Schweiz Handelsfreiheit genossen. Für Hiesige neu

war, dass das ohne Ansehen der Konfession galt, weil in Frankreich z. B. das Prinzip der Egalité auch für die Juden galt, denen der Zutritt zum alten Kanton Bern gänzlich verboten gewesen war. Bürger Mülhausens im Elsass – die bis 1792 als Schweizer galten – durften auf den Vereinigungsvertrag mit Frankreich pochen, um ein schweizerisches Bürgerrecht zu suchen. Von der Schweizer Zeit Mülhausens profitierte z. B. 1847/49 «unser» Brückenbauer Jean Gaspard Dollfus, Schwager des Aarauer Industriellen Kern, als er für die Kettenbrücke offerierte. Aus persönlicher Ränke sind gelegentlich Noch-Ausländer schikaniert worden. Statthalter Reinhard in Zürich wollte dem nach Aarau ziehenden Franz Xaver Bronner das Original der Niederlassungsbewilligung nicht aushändigen. Das Helvetische Direktorium musste die ungesetzliche Maßnahme aufheben, damit der schon seit zehn Jahren Ansässige zu seinem Recht kam.

Bronner kam 1802 als Internatsleiter zu Vater Meyer ins Schlössli und bürgerte sich 1820 im Kanton ein.

1803–1815 Abrüstung im vergrößerten Kanton Aargau

1803 wurde ein Polizeireglement erlassen, das verschollen ist. Für die Nachtwächter hingen Kaput-Röcke in der Wachtstube, die nicht heim genommen werden durften.

Unter dem französischen Lehnwort «Kaput» ist ein Mantel zu verstehen. Damals herrschten eben harte Sitten. Der St. Galler Auszug nach Basel z. B. hatte 1792 bloß einen solchen Mantel für je zwei Mann erhalten; wann und wie dieses wollene Stück der Soldaten dann jeweils trocknen sollte, stand nicht im Reglement. Aarau hat für seine Polizei fehlende Kapute gleich beschafft.

1804 musste das Auge des Gesetzes näher auf hausierende Metzger achten. Wirten war es verboten, Kindern Alkohol auszuschenken, auch den sie begleitenden Dienstboten durfte keiner verabreicht werden.

1805 verzichtete Aarau auf seine einst stärksten Waffen, die alten Bronze-Kanonen, 80 Batzen den Zentner zahlte Glockengießer und Artilleriehauptmann Bär. Im Schlössli haben einige eiserne Wallbüchsen des 17. Jahrhunderts, halb Kanone, halb Gewehr, mit mehreren Zentimetern Kaliber, überlebt. Jeweils 2 bis 3 Mann hatten sie bei Gefahr auf die Türme zu schleppen. Und seit 1799 war die militärische Instruktion nicht mehr Sache der Stadtoffiziere, sondern der Schweiz bzw. des Kantons. Seit 1799 diente Aarau als Waffenplatz der helvetischen bzw. dann der aargauischen Armee. Die kantonale Landjägerwache und die Steuern dieser Jahre ließen die Polizeikräfte auf 3 Mann zurückgehen. Nachts gingen weiter Bürger nebenberuflich Wache.

1831–1849 Die gewachsenen Aufgaben werden aufgeteilt

Die schon im 18. Jahrhundert tätige Polizeikommission war als reine Baupolizei tätig gewesen; ab 1840 weisen die Akten eine Kompetenzausscheidung nach. Fünf Stadträte hatten unter sich die Aufgaben der Feuerwehr, Fremdenkontrolle, Straßenbeleuchtung und Schlachthäuser verteilt.

1842 nahm zum ersten Mal ein nicht dem Stadtrat angehöriger Milizpolitiker an den Sitzungen der Kommission teil, der als «Polizeiinspektor» titulierte wurde. In erster Linie war er dazu da, um Klagen aus der Bevölkerung wegen Immissionen abzuklären, bevor Kommission und Stadtrat zur Tat schritten, z. B. wegen Metzgereiabwässern in der Halde. Die Stadtpolizei unterstand ab 1843 Bierbrauer Siebenmann-Landolt. Für 1845–47 fand sich dann der Name Andres; ab 1848 nahm ein Bauinspektor, der Ingénieur Gonzenbach, an den Sitzungen teil, der Polizeiinspektor blieb fern.

Die Freischarenzüge 1844/45 existieren in den Polizeiprotokollen nicht, auch nicht, dass aus den Aarauer Zeughäusern Wagenladungen an Waffen und Munition, «ausgeliehen» worden sind. 1847 wurde den Gemeindepolizeien Wachsamkeit eingeschärft; der Sonderbundskrieg warf Schatten voraus, und die Kantonsregierung wollte gegen Spione auf der Hut sein. Die

Stadt gab sich ein neues Reglement für vier hauptamtliche Polizisten und 10 nebenamtliche Nachtwächter. Letztere bezogen 100, ihre Wachtmeister 150 Franken im Halbjahr und dienten abwechselnd in zwei Gruppen. Zwei besonders zuverlässige Kollegen konnten nun zu Wachtmeistern aufsteigen. Der Wachtposten rutschte dabei 1847 vom Obertor ins «Stadtrathaus» hinunter.

Neu hatte allabendlich ein Polizeiunteroffizier – es gab nur einen und drei «Polizeidiener» – dem Polizeiinspektor zu berichten, was die vier tagsüber getan hätten. Also gab es ein Rapportbuch, das sich nicht finden ließ. Der Unteroffiziersposten war anscheinend seit der Helvetik verwaist gewesen; angesichts der kantonalen Landjägerwache hatte man ohne ihn auskommen wollen. Auch die Zahl der Berufspolizisten war von acht im Jahre 1798/99 deswegen bis auf drei gesunken. Nun ging das nicht mehr, denn die drei letzten Polizisten ohne hauptberuflichen Chef tauchen im Protokoll 1843 hinreichend charakterisiert auf: Von den Polizeidienern erhält keiner Lob für seine Dienste. 1. Spengler sei der billigste und tätigste, jedoch von gerin-

gen geistigen und körperlichen Kräften. 2. Starkenmann sei fähiger, aber teilweise dem Trunk geistiger Getränke unmäßig ergeben. 3. Hassler sei träge und nicht immer willig im Dienst. – Ende des Zitats! Spengler wurde wieder gewählt, die andern auf Probe für sechs Monate.

Das Eidgenössische Schützenfest von 1849 brachte vorübergehend eine Aufstockung um 10 Mann unter einem besondern Chef; ihr Taggeld belief sich auf Fr. 2.– bzw. Fr. 2.50. Da das Festen und Wirten auf Straßen und Plätzen immer beliebter wurde, untersagte die Kommission 1850 ein erstes Mal auf Antrag des Polizeiinspektors, während Markttagen – also nur dann – Tische ins Freie zu stellen. Auf Neujahr 1850 entfiel dann die Brückenwache; der neue Bundesstaat hatte 1848 – wie wir heute wissen nur für rund 130 Jahre – die kostenlose Benutzung der wichtigsten Straßen gebracht; damit war auch ein weiterer polizeilicher Funktionär brotlos geworden, nämlich der «Oberzoller», der den Brückenzoll einnahm und dabei zwischen «zollfreien» Menschen aus der Nachbarschaft und zollpflichtigen Fremden zu unterscheiden hatte.

Dr. M. Pestalozzi ist Leiter des Stadtmuseums im Schössli und des Stadtarchivs.
